

Dr. iur. Dr. h.c. Peter Michael Lynen, Kanzler der Kunstakademie Düsseldorf,
Eiskellerstr. 1, 40213 Düsseldorf

als

Sprecher des Kanzlerkreises der Kunsthochschulen in NRW

Stellungnahme

zum

**Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Drucksache 13/5504)
für die**

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des
Landtags Nordrhein-Westfalen**

am

16. September 2004

Landtag Nordrhein-Westfalen 13. Wahlperiode Zuschrift 13/4238 A 23
--

Vorbemerkung:

Die folgende Stellungnahme muss differenziert ausfallen, da ich sie als Sprecher des Kanzlerkreises aller sieben Kunsthochschulen des Landes NRW (vier Musikhochschulen und drei Hochschulen für Bildende Kunst) abgebe und in diesen sieben Hochschulen naturgemäß unterschiedliche Auffassungen zu einzelnen Gesichtspunkten vertreten werden. Dies betrifft sowohl den folgenden grundsätzlichen Teil I als auch die in Teil II behandelten Einzelregelungen. Soweit dies möglich ist, wird im folgenden kenntlich gemacht, wer welche Ansicht mit welchem Nachdruck vertritt.

Teil I: Grundsätzliche Fragen

In einem gewissen Unterschied zu den Universitäten und Fachhochschulen gibt es an den Kunsthochschulen mit einer Verabschiedung des HRWG verbundene Fragen von deutlich grundsätzlicher Bedeutung. Dies sind:

1. Aufhebung des Kunsthochschulgesetzes:

Die **Mehrheit** der sieben Kunsthochschulen des Landes, nämlich

- die Kunstakademie Düsseldorf,
- die Kunsthochschule für Medien Köln,
- die Hochschule für Musik Köln
- und die Kunstakademie Münster

plädieren nachdrücklich **für den Erhalt des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG)** und halten dessen Aufhebung mit der Eingliederung der Kunsthochschulen in das allgemeine Hochschulgesetz (HG) für verfehlt.

Dem liegt eine gemeinsame Stellungnahme einer Arbeitsgruppe der Rektoren und Kanzler **aller** sieben Kunsthochschulen vom **20. März 2001** zur Novellierung des Kunsthochschulgesetzes zu Grunde, die dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung (MWF) seinerzeit vorgelegt wurde. In dieser Stellungnahme ist die damals von allen Kunsthochschulen vertretene Ansicht dargestellt und bekräftigt worden, dass das KunstHG sich weitgehend bewährt habe, weiter bestehen und nur novelliert werden solle. Zu Inhalten der Novellierung – einschließlich der Aufnahme der Bestimmungen des alten WissHG in das KunstHG – sind von den Rektoren und Kanzlern mit dieser Stellungnahme **ins Einzelne gehende Vorschläge** für das **gesamte** Gesetz erarbeitet und vorgelegt worden. Seitens der damaligen Leitung des Ministeriums ist dieser Ansicht des Erhalts und der Novellierung des KunstHG – auch in einer Dienstbesprechung- ausdrücklich zugestimmt worden.

Nach Vorlage dieser gemeinsamen Stellungnahme vom März 2001 hat es über den Zeitraum von drei Jahren keine Besprechungen, Kritiken bzw. Gegenvorschläge zu dieser Stellungnahme und insbesondere keinen Referentenentwurf zur Novellierung des KunstHG gegeben. **Im März 2004** ist dann vom MWF der Referentenentwurf für das HRWG vorgelegt worden, der dem heute zu diskutierenden Gesetzesentwurf zu Grunde liegt. Nach dieser Vorlage des Referentenentwurfs hat sich die Meinung von drei Kunsthochschulen geändert, nämlich

- der Hochschule für Musik Detmold,
- der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf und
- der Folkwang-Hochschule im Ruhrgebiet.

Diese schließen sich grundsätzlich der im Regierungsentwurf geäußerten Begründung an, dass die Aufhebung des KunstHG ein für ihre Hochschulen **geeigneter Weg** sei.

Die **Gegenansicht** ist von den vier anderen – eingangs genannten - Hochschulen im einzelnen begründet worden. Auf diese Stellungnahmen kann verwiesen werden. Zusammenfassend ist an dieser Stelle zu betonen, dass es diesen Hochschulen nicht um ein gesetzestechnisches oder darstellerisches Problem geht. Kunsthochschulen sind zahlenmäßig kleine Hochschulen mit einem besonderen kulturellen Bildungsauftrag und einer eigenständigen Entwicklung (insbesondere seit dem 18. Jahrhundert für die Kunstakademien und seit dem 19. Jahrhundert für die Musikhochschulen), die sich stets auch in **eigenen Statuten** niedergeschlagen hat. Dabei genießen gerade die Kunsthochschulen in NRW eine über die Grenzen Deutschlands hinausgehende hohe Reputation und binden herausragende Künstler des In- und Auslands an sich. Sicherlich sind sie den Universitäten statusrechtlich gleichgestellt, und es gibt auch eine Reihe von Parallelen in organisatorischen und rechtlichen Fragen, im Management und in der Verwaltung dieser Institutionen des tertiären Bildungsbereichs. Dem stehen aber ein eigenes **Selbstverständnis**, ausgeprägte Profile und eine spezifische

Interessenlage sowie deutliche **Eigengesetzlichkeiten**, eigenständige Strukturen und besondere Ausrichtungen bezüglich der **Primäraufgaben** (Kunst und künstlerische Lehre) gegenüber. Dem kann man nicht gerecht werden, wenn man davon ausgeht, dass es nur weniger „spezifischer Regelungen“ bedürfe (S. 127 der Drucksache 13/5504) und indem man in verschiedenen Paragraphen des HG die Worte „Kunst“ oder „Kunsthochschulen“ einfügt. Nivellierungen und zu pauschale Übernahmen anderswo entwickelter und auf andere Bedürfnisse gezielter Regeln und Reformen sind zu befürchten. Die Kunsthochschulen werden in ein Regel-Ausnahme-Geflecht eingebunden, in dem sie viel zu oft die Ausnahme reklamieren müssen. Dies ist ein grundsätzlicher Nachteil, auch im Wettbewerb und in der täglichen Praxis. Was würden die Universitäten sagen, wenn sie in ein Kunsthochschulgesetz eingeschrieben würden, in dem man dort an einigen Stellen die Worte „Wissenschaft“ und „Forschung“ unter Berufung darauf hervorhebe, dass es nur weniger spezifischer Regeln bedürfe?

Ein demgegenüber eigenständiges, dereguliertes und damit auch „schlankes“ Kunsthochschulgesetz (ohne Verweise auf das HG) als gesetzlicher Rahmen mit deutlichen Regelungsspielräumen für die Grundordnungen der einzelnen Kunsthochschulen würde das Verhältnis der einzelnen Hochschularten auf andere und stärkere Beine stellen (und könnte auch sehr gut „lesbar“ und anwendbar sein). Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwischen den Gruppen der Hochschulen für Bildende Kunst und der Musikhochschulen auch noch Unterschiede bestehen, die nicht unerheblich und z.B. in diesem Gesetzgebungsverfahren z. T. deutlich geworden sind (weiteres dazu auch sogleich unter 2.).

2. Besonderheiten der Lehre und das Bachelor-Master-System

Auf **Bundesebene** haben die beiden **Konferenzen der Rektoren** der Hochschulen für Bildende Kunst einerseits und diejenige der Musikhochschulen andererseits unterschiedliche **Beschlüsse** zum Bachelor-Master-System gefasst und unterschiedlich akzentuierte Meinungen dazu geäußert (zuletzt 2004).

Die **Musikhochschulen akzeptieren** ein solches System im Grundsätzlichen, artikulieren aber eigene Vorstellungen zur Gestaltung dieses Systems, die durchaus tiefgreifend sind (z.B. zur Dauer des konsekutiven Bachelor-Master-Studiums, wobei vier Jahre für den Bachelor plus zwei Jahre für den Master einhellig in den musikalisch-künstlerischen Studiengängen gefordert werden).

Die **Hochschulen für Bildende Kunst lehnen** dagegen (für solche Studiengänge, wie sie in NRW angeboten werden, dieses System aus **grundsätzlichen Erwägungen ab** und wollen an den bisherigen Abschlüssen (das ist vor allem der „Akademiebrief“ in Düsseldorf und Münster) festhalten. Die Begründungen, auf die hier nur verwiesen werden kann, beruhen v.a. darauf, dass weder die Prämissen für die Einführung dieses Systems zutreffen, noch damit eine Verbesserung des Studiums und der Studienbedingungen, schon gar nicht eine Steigerung der Berufsaussichten in einem schwierigen beruflichen Umfeld, eintreten können. Diese Ansicht ist in der Fachwelt **einhellig**.

Nimmt man die unterschiedlichen Ansichten der Musikhochschulen und der Kunsthochschulen (im engeren Sinne) zusammen, bedeutet dies, dass gesetzlich **gleichwertige Wahlmöglichkeiten** zwischen den **bisherigen Hochschulgraden** und dem **Bachelor-Master-System** geschaffen werden müssen, ähnlich wie der NRW-Gesetzgeber dies im bisherigen KunstHG in § 42 für die Hochschulgrade Diplom, Magister oder einen „anderen Hochschulgrad“ regelt. Hervorzuheben ist, dass es vor der Verabschiedung des KunstHG ähnliche Debatten hinsichtlich der alternativlosen Einführung von Diplomgraden für Kunsthochschulen gegeben und der Gesetzgeber in NRW – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – diese Alternativlosigkeit vermieden und Abschlüsse „anderer“ Art ausdrücklich vorgesehen hat. Setzt man diese ebenso kluge wie hochschul- und kunstfreundliche Haltung fort, würde dies auch bedeuten, dass – soweit hochschulrahmenrechtlich zulässig – den Kunsthochschulen Gestaltungsspielräume bei der **Ausfüllung aller Systeme** von Hochschulgraden zu geben sind. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf das System der „**Künstlerklassen**“ hinzuweisen (mit unterschiedlichen Ausprägungen zwischen Kunst und Musik). Dieses kunsthochschultypische System der Künstlerklassen enthält besondere Formen der Lehre (im „Meister-Schüler-Verhältnis“) mit spezifischen organisatorischen und rechtlichen Erfordernissen, die gewährleistet sein müssen. Auch in Bezug hierauf gibt es **keine** grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kunst- und Musikhochschulen, wohl aber unterschiedliche Anwendungen. Das HRWG trägt diesen Erfordernissen zu wenig Rechnung, selbst das KunstHG müsste an dieser Stelle klarstellend novelliert werden, worauf von den Kunsthochschulen hingewiesen worden ist.

Teil II: Zu den Einzelregelungen des HRWG

Die einzelnen Kunsthochschulen haben zu verschiedenen Vorschriften des HRWG-Entwurfs z.T. detaillierte Stellungnahmen abgegeben, die bislang – soweit ersichtlich - kaum zu Änderungen des Entwurfs geführt haben und auf die an dieser Stelle nur verwiesen werden kann. Anzumerken ist, dass es für die Kunsthochschulen **nicht nur** um die Änderungen **durch das HRWG** geht, sondern auch um Änderungen der Rechtslage, die mit der **Übernahme** des „**bisherigen**“ **HG** verbunden sind. Die mehrfach vorgetragene Punkte und diejenigen von besonderem Gewicht sind hier gesammelt worden. Diese Punkte unterstreichen gleichzeitig exemplarisch, dass den besonderen Bedürfnissen der Kunsthochschulen nicht hinreichend Rechnung getragen worden ist. Es handelt sich um:

1. Zu § 3 (Aufgaben):

Im neuen Abs. 3 Satz 1 soll nach „Pflege der Künste“ das Wort „insbesondere“ eingefügt werden, um die Kunst nicht definitiv und inhaltlich einzuschränken und zu katalogisieren.

2. Zu §§ 5, 6 (staatliche Finanzierung; Evaluation):

In § 5 Abs. 1 Satz 1 soll im Bezug auf die Kunsthochschulen nach den Worten „und künstlerischen Nachwuchses“ der Halbsatz eingefügt werden: „soweit dies der Eigenart und dem besonderen Auftrag der Kunsthochschulen entspricht“. Der gleiche Halbsatz ist in § 6 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „bewertet“ einzufügen, weil Kriterien der leistungsbezogenen Mittelverteilung und der Evaluation, wie sie an Universitäten und Fachhochschulen entwickelt werden, nicht ohne weiteres auf die Kunsthochschulen und künstlerische Leistungen übertragen werden können. Darüber hinaus ist insbesondere die **Evaluation** an Kunsthochschulen und in künstlerischen Fächern ein Thema, das weit in den grundsätzlichen Fragenkomplex des Teils I reicht und zu dem die Kunsthochschulen dezidiert eigene Ansichten vertreten.

3. Zu § 22 (Senat):

Abs. 3 Satz 1 sollte dahingehend geändert werden, dass bei den Kunsthochschulen wie bisher der Rektor und die Dekane im Senat **stimmberechtigt** sind und der Rektor **geborener Vorsitzender** des Senats ist. Dies hat sich an Kunsthochschulen bewährt, wobei hier auch die Größe der Hochschulen – im Unterschied zu den Universitäten - eine Rolle spielt und kein tragfähiger Grund für Funktionstrennungen an diesen Hochschulen besteht.

4. Zu § 24 (Kuratorium):

Die Bildung von Kuratorien sollte weiterhin fakultativ den Kunsthochschulen (durch Regelung in den Grundordnungen, die auch das „Ob“ betreffen) überlassen bleiben. Hier werden die Bedürfnisse unterschiedlich eingeschätzt.

5. Zu § 28 (Fachbereichsrat):

In Abs. 5 Satz 1 sollte das Wort „ohne“ (Stimmrecht) durch „mit“ ersetzt bzw. eine für die Kunsthochschulen entsprechende Regelung aufgenommen werden. Dass alle Professorinnen und Professoren des entsprechenden Fachbereichs bisher die Gelegenheit hatten, an der Berufung neuer Kolleginnen und Kollegen **mit Stimmrecht** und damit entscheidend mitzuwirken, war an den Kunsthochschulen nicht nur möglich, sondern hat auch zu einer Stärkung der Korporation geführt. Die durchaus nicht einfache Suche nach der „besten“ Bewerbung findet insoweit die angemessene Grundlage.

6. Zu §§ 49 a/49b (Juniorprofessuren):

Der bisherige Konsens, dass Juniorprofessuren **nur** in wissenschaftlichen Fächern, nicht in künstlerischen Fächern (**unabhängig von der Hochschulart**) in Frage kommen, gelangt in diesen Bestimmungen nicht deutlich genug zum Ausdruck.

7. Zu § 65 (Einschreibung):

In Abs. 4 Satz 3 sollten die Worte „im Bereich der freien Kunst“ gestrichen werden. Es sollte den Kunsthochschulen auch in anderen Studiengängen **ermöglicht** werden, Orientierungsstudien und befristete Einschreibungen zuzulassen, wenn sie dies – insbesondere als Studienreformmaßnahme zur Verkürzung der Studienzeiten und zur Steigerung der Qualität – für nützlich erachten.

8. Zu § 70 (Exmatrikulation):

Den Kunsthochschulen sollte wie bisher durch das KunstHG i.V.m. WissHG, aber nun mit einem wesentlich zu vereinfachenden Verfahren, eine Ermächtigungsgrundlage zur Exmatrikulation von Studierenden bei **erheblichen Ordnungsverstößen** durch Verwaltungsakt gegeben werden. Solche Fälle kommen zwar selten vor, aber wenn sie vorkommen, kann – wie die Erfahrung zeigt – die **Funktionsfähigkeit** der kleinen und auf persönliche Zusammenarbeit angewiesenen Kunsthochschulen unmittelbar gefährdet sein. Das Gesetz könnte Einzelheiten der Regelung auf die Hochschulsatzungen verlagern.

9. Zu § 82 Abs. 4 Satz 2 (Lehrveranstaltungen):

Hier ist das an den Kunsthochschulen vorherrschende und in Teil I unter 2. erwähnte **Klassenprinzip** gesetzlich zu verankern.

10. Zu § 101 a (Künstlerische Entwicklungsvorhaben):

Die hier getroffene Formulierung ist zu eng und wird dem offenen Charakter dieser Vorhaben, die zusammen mit der Kunstausbildung das Pendant zur Forschung darstellen, nicht gerecht. Auch an anderen Stellen des Gesetzes sind die Formulierungen „Kunst, Kunstausbildung, Transfer künstlerischer Entwicklungen, Angelegenheiten der Kunst etc. zu überprüfen. Dies hätte auch bei einer Novellierung des KunstHG zur Prüfung angestanden.

11. Zu Art 13 Nr. 1 Satz 3 (Einschreibung in Diplom- und andere Studiengänge) i.V.m. §§ 84 a, 96 HG:

Es ist zu begrüßen, dass wenigstens an dieser Stelle eine **Ausnahmemöglichkeit** für besondere Grade künstlerischer Studiengänge **eröffnet** wird. Dies ist aber viel zu schwach, wobei auf die Ausführungen in Teil I unter 2. zu verweisen ist. Es reicht nicht, dass es im Ermessen der Exekutive (MWF) bei Erlass der Rechtsverordnung steht, welche der Durchführung der **völligen Umstellung** auf das Bachelor-Master-System dient, **Ausnahmen** bei der Einbeziehung der künstlerischen Studiengänge zu gewähren, sondern es gehört zu den Aufgaben des **Gesetzgebers selber** (Landtag), im Zusammenhang mit **Änderungen der §§ 84 a, 96 HG gleichwertige Alternativen** von Hochschulgraden vorzusehen. Auch an dieser Stelle zeigt sich exemplarisch, dass die Kunsthochschulen in ein Regel-Ausnahme-Verhältnis gebracht werden, in dem sie um die Erlaubnis von Ausnahmen in jedem Einzelfall kämpfen müssen.

Düsseldorf, am 27. August 2004

Dr. Lynen